

32. 1. Was muß die schriftliche Bürgschaftserklärung nach § 766
BGB. enthalten?

2. Bürgschaft und kumulative Schulübernahme.
BGB. §§ 766, 414, 421, 795.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. Mai 1909 i. S. B. (Bekl.) w. M. (Kl.).
Rep. VI. 250/08.

I. Landgericht I München.
II. Oberlandesgericht bayerl.

Der Privatmann D. R. in M. erhielt am 9. November 1904 von der M. Sch. ein Darlehn von 3000 M., zu dessen Sicherheit er ihr einen Wechsel über 3000 M., sowie einen von der Beklagten, seiner Tante, unterschriebenen Schuldschein über 3000 M. übergab. R. zahlte auf das Darlehn nur 200 M. zurück; den Rest forderte die Klägerin, die die eigentliche Geldgeberin war, und der die Sch. ihre Darlehnsforderung abgetreten hatte, von der Beklagten. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrage; das Oberlandesgericht wies die von dieser eingelegte Berufung zurück.

Die Revision der Beklagten wurde für begründet erachtet, und die erhobene Klage abgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Der von der Beklagten unterzeichnete, von R. der Sch. übergebene Schuldschein lautet:

„Schuldschein über M. 3000, dreitausend Mark, welchen Betrag ich Unterzeichnete für meinen Neffen D. R. in M. Ende Dezember 1904 zu zahlen mich verpflichte, und zwar an den Inhaber dieses Schuldscheins laut eigenhändiger Unterschrift. L. B., R.straße 9 M. 9. Nov. 1904.“

Das Landgericht hat darin eine gültige Bürgschaftserklärung erblickt und ist so ... zur Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage gelangt. Das Berufungsgericht kommt ... zu demselben Ergebnis, erachtet aber nicht eine Bürgschaft, sondern ein Gesamtschuldverhältnis für gegeben.

Die Revision führt aus, im Zweifel sei eine kumulative Schulübernahme, um die es sich nach der Auffassung des Berufungsgerichts nur handeln könne, als eine Bürgschaft anzusehen und unterliege der Formvorschrift des § 766 BGB.; besondere Verhältnisse, die ein Eigenschuldverhältnis darzutun vermöchten, seien im gegebenen Falle nicht einmal behauptet. Der Schuldschein der Beklagten habe eben für eine fremde Schuld eine Sicherheit gewähren wollen und sollen. Ein abstraktes Schuldversprechen enthalte der Schuldschein in gültiger Form ebensowenig, da er sich auf eine fremde Schuld beziehe und sich als reines Inhaberpapier darstelle. Für eine Bürgschaftserklärung fehle der Urkunde aber die Individualisierung der Schuld, sowie des Gläubigers.

Der Revision war stattzugeben.

Die Beklagte ist mit der Gläubigerin Sch. in keinerlei direkte Beziehung zur Begründung des Schuldverhältnisses getreten. Eine Vereinbarung zwischen ihnen oder eine Vorverhandlung, die zur Auslegung des Vertragswillens dienen könnte, besteht nicht. Es liegt nichts vor, als die Übergabe des von der Beklagten vollzogenen „Schuldscheins“ an die Gläubigerin Sch. von Seiten des Schuldners R., dem die Beklagte vorher das Schriftstück zu diesem Zwecke, wie das Berufungsgericht tatsächlich feststellt, ausgehändigt hatte.

Eine gültige Bürgschaftserklärung, wie sie das Landgericht darin erblickt hat, enthält zunächst das Schriftstück nicht. Die Ausstellerin der Urkunde verpflichtet sich, 3000 *M* für ihren Neffen D. R. zu zahlen; die Urkunde läßt demnach ersehen, daß die Beklagte allerdings eine fremde Schuld, eine solche ihres Neffen, für diesen bezahlen will. Damit ist ein Tatbestandsmoment der Bürgschaftserklärung gegeben (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 258, Bd. 63 S. 143). Eine nähere Bezeichnung der fremden Schuld, für die die Beklagte eintreten will, sowie eine Angabe der Person des Gläubigers läßt das Schriftstück dagegen vollständig vermissen. Wenn nun auch, wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat (Entsch. in Zivilf. Bd. 59 S. 217, Bd. 62 S. 172; Jur. Wochenschr. 1905 S. 336 Nr. 3, 1906 S. 87 Nr. 7, S. 685 Nr. 5; Warnerer, Rechtspr. 1909 Nr. 140), die für die Bürgschaftserklärung in § 768 BGB. vorgesehene Urkunde gleich anderen rechtsgeschäftlichen Erklärungen dem Auslegungsgrundsatz des § 133 BGB. untersteht und deshalb zu ihrer Auslegung auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände, sowie in anderen Urkunden enthaltene Erklärungen herangezogen werden dürfen, so muß doch unter Zuhilfenahme dieser anderen Umstände der konkrete rechtsgeschäftliche Inhalt der Verpflichtung aus der Urkunde selbst erkennbar hervorgehen. So kann der unmittelbare Anschluß der schriftlichen Bürgschaftserklärung an die über die Hauptschuld angenommene Urkunde die spezielle Bezeichnung der Schuld wie des Namens des Gläubigers entbehrlich machen (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 61 S. 343, Bd. 62 S. 172), sofern sich der Wille, für diese fremde Schuld einzustehen, aus der Anschlußerklärung ergibt, wozu die Mitunterschrift unter Hinzufügung der Worte „als Bürge“, nicht aber etwa die bloße Mitunterzeichnung der Haupturkunde für aus-

reichend erachtet werden kann (vgl. Entsch. a. a. D.). So kann ferner aus der konkreten Bezeichnung der Schuld mit Grund und Betrag nach Maßgabe der sonst ermittelten Umstände die Person des Gläubigers oder umgekehrt aus der namentlichen Bezeichnung des Gläubigers die Hauptschuld, für die gebürgt werden soll, wenn zwischen diesem Gläubiger und dem Hauptschuldner zurzeit nur eine Schuldbeziehung besteht, erkannt werden. In allen diesen Fällen ergeben sich immerhin aus der Urkunde selbst die wesentlichen Merkmale der Bürgschaftsverpflichtung. Das aber muß schlechthin gefordert werden (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 57 S. 258), und eine Urkunde, in der ohne den oben erwähnten Anschluß der Bürgschaftsurkunde an die Urkunde der Hauptschuld oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese weder die Person des Gläubigers noch die Hauptverbindlichkeit anders als dem Betrage nach bezeichnet ist, stellt eine gültige, den Erfordernissen des § 766 BGB. entsprechende Bürgschaftsurkunde nicht dar (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 62 S. 379).

Zwar hat der erkennende Senat in einem Urteile vom 18. Februar 1904 (Entsch. Bd. 57 S. 66) ausgesprochen, daß ein Bürgschaftsvertrag gültig auch in der Weise geschlossen werden kann, daß der Bürge die unterschriebene Bürgschaftserklärung, in der der Name des Gläubigers offen gelassen ist, dem Schuldner oder einem Dritten zu dem Zwecke übergibt, daß ein Gläubiger für die Schuld gesucht und diesem die mit seinem Namen nachträglich ausgefüllte Urkunde ausgehändigt werde. Allein in einem solchen Falle handelt es sich, wie schon in den Entsch. Bd. 62 S. 379 auf S. 383 ausgeführt wurde, um die von der Frage nach den Erfordernissen einer gültigen Bürgschaftserklärung ihrem Inhalte nach durchaus verschiedene Frage, ob gemäß § 126 BGB. die Unterschrift einer Urkunde der Niederschrift ihres Textes notwendig zeitlich nachfolgen muß oder ob sie ihr auch vorausgehen kann. Wird eine solche Urkunde nicht, dem Willen des Unterzeichners entsprechend, nachträglich ausgefüllt, so ist sie aus demselben Grunde ungültig, aus welchem der vorliegenden Urkunde die Anerkennung als Bürgschaftserklärung versagt werden muß.

Das Berufungsgericht sieht in der von der Beklagten abgegebenen Erklärung die Eingehung einer Gesamtschuldverbindlichkeit mit D. R. nach § 421 BGB., für die eine Formvorschrift nicht bestehe,

ohne auf die Behandlung der Frage einzugehen, ob nicht diese Verpflichtung eine sog. kumulative Schulübernahme darstellen würde, und ob eine solche im gegebenen Falle als eine von der Bürgschaft inhaltlich sich unterscheidende Verpflichtung anerkannt werden könnte. Dies müßte aber vorliegen, wenn die Annahme des Berufungsgerichtes zu einer Verurteilung der Beklagten führen sollte. Das Berufungsgericht stellt im Tatbestande seines Urteils als unstreitig fest, daß der Privatier D. R. in M. am 9. November 1904 von der M. Sch. ein Darlehn von 3000 M erhalten und zur Sicherung der genannten Gläubigerin einen Wechsel über 3000 M sowie den „Schuldschein“ der Beklagten übergeben hat. Das Darlehn ist Realvertrag; die Verpflichtung zur Rückerstattung wird durch die Hingabe erzeugt (§ 607 BGB.), und eine Gesamtschuld auf Rückerstattung eines Darlehns entsteht nur, wenn es mehreren Personen gemeinschaftlich gegeben worden ist. Davon kann nach der Feststellung des Berufungsgerichtes im vorliegenden Falle keine Rede sein. Das Darlehn hat empfangen und sollte empfangen D. R. Die Gläubigerin wollte nur für die Rückzahlung der Schuld eine Sicherheit haben; dazu diente der Schuldschein der Beklagten, der in seinem Inhalte auch die Absicht erkennen läßt, für eine fremde Schuld einzustehen, also keine eigene zu begründen.

Ein Eintritt der Beklagten in das von D. R. eingegangene Schuldverhältnis bergestalt, daß sie neben diesem als Hauptschuldnerin haften wollte, wie ihn das Berufungsgericht annimmt (sog. kumulative Schulübernahme), kann nach Maßgabe des vom Berufungsgerichte festgestellten Sachverhalts als Erklärung einer eigenen selbständigen Verbindlichkeit der Beklagten, deren Fortbestand von der Verbindlichkeit des ursprünglichen und eigentlichen Schuldners unabhängig sein soll, nicht anerkannt werden; er unterscheidet sich vielmehr inhaltlich in nichts von einer Bürgschaftsverpflichtung und muß daher auch der für diese vorgesehenen Form unterworfen werden, wie in dem Urteile des erkennenden Senats vom 20. März 1902 (Entsch. in Zivilf. Bd. 51 S. 120) ausgeführt ist. Eine selbständige und von der Bürgschaft verschiedene Verpflichtung kann in einem solchen Eintritte — einerlei, ob dessen Erklärung nach der Begründung der Schuld oder, wie hier, gleichzeitig mit dieser erfolgt — nur gefunden werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die den Willen auf Begründung

einer neben der des Hauptschuldners selbständig bestehenden, von dieser unabhängigen Verbindlichkeit deutlich ergeben. Besondere Umstände in diesem Sinne sind vorhanden, wenn die Vorteile aus dem Vertragsverhältnis, auf dem die Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners beruht, ganz oder zum Teil wirtschaftlich dem Eintretenden zugute kommen, oder wenn dieser jedenfalls an den Leistungen aus dem Hauptvertrage, sei es auf der einen oder der anderen Seite, ein eigenes Interesse hat. Im Zweifel, wenn solche besonderen Umstände nicht festzustellen sind, ist die sog. kumulative Schulübernahme als eine Bürgschaft anzusehen (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 59 S. 232, Bd. 64 S. 318, Bd. 68 S. 126; Jurist. Wochenschr. 1908 S. 31 Nr. 6, 137 Nr. 5, 678 Nr. 7; Warnheyer, Rechtspr. 1905 Nr. 88 und 291). Solche Umstände sind im vorliegenden Falle nicht behauptet. Die Momente, die das Berufungsgericht zur Begründung seiner Auffassung heranzieht: daß die Verpflichtungserklärung als „Schuldschein“ bezeichnet werde, daß die Gläubigerin das Darlehn nur gegen Aushändigung des R.'schen Wechsels und des Schuldscheins der Beklagten zu geben bereit gewesen sei, und daß die Beklagte auf die Zahlungsaufforderung der Gläubigerin den Schuldschein und ihre Verpflichtung daraus anerkannt habe, ohne sie an den Schuldner R. zu verweisen — sind Umstände der beschriebenen Art nicht und weisen auf etwas anderes als eine Bürgschaft für fremde Schuld, die als selbstschuldnerische gewollt sein mag, nicht hin.

Die Möglichkeit, die in dem „Schuldschein“ der Beklagten . . . enthaltene Erklärung als ein selbständiges Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB. aufzufassen, wird zwar nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß die Schuld, die die Ausstellerin der Urkunde zu zahlen sich verpflichtet, als eine fremde Schuld bezeichnet wird; darin kann schließlich eine nur beiläufige Erwähnung der kausalen Schuld, die dem Schuldversprechen zugrunde liegt, erblickt werden. Allein das selbständige Schuldversprechen bedarf wiederum der schriftlichen Form und der Bezeichnung des Gläubigers. Die vorliegende Urkunde ist aber auf ihren Inhaber als den Gläubiger ausgestellt; Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, bedürfen jedoch § 795 BGB. zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.“ . . .